

§ 16 Mobilitätsgarantie

(1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit auf ein Taxi umzusteigen und sich diesen Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen.

Sie greift, wenn der Fahrgast davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den Linienbussen der VGB um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, über andere VGB Linienwege diesen zu erreichen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Umsteigezeiten.

(2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber von Wochen-, Monats- und Abokarten sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke.

Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35 Euro ersetzt.

(3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie innerhalb von sieben Tagen nach dem Vorfall bei der VGB Geschäftsstelle einzureichen. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrausweiskauf sind nicht möglich.

(4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der in der VGB zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Schnee- sowie Eisglätte, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgeht oder ihm vor dem Kauf des Fahrausweises bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen durch Baustellen oder Unfällen beruht.